**Gewässerausbau § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Renaturierung des Kondbaches (Gewässer III. Ordnung) oberhalb der Ortslage Kümbdchen, Gemarkungen: Kümbdchen, Simmern**

Bekanntmachung der Entscheidung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen**, Brühlstraße 2, 55469 Simmern, hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde einen   
wasserrechtlichen Antrag auf Plangenehmigung einer Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 68 WHG gestellt. Im Rahmen der beantragten Maßnahme soll ein Teilabschnitt des Kondbaches oberhalb der Ortslage Kümbdchen renaturiert werden.

Der angestrebte naturnahe Gewässerquerschnitt mit einem määndrierenden Verlauf und verringertem Sohlgefälle wird den Abfluss verlangsamen und die Retentionsfähigkeit der Auenbereiche fördern. Zudem wird sich der ökologische und chemische Zustand des Gewässers durch den Einbau von Störsteinen und Totholz sowie durch punktuelle Initialpflanzungen verbessern.

Des Weiteren wird ein unmittelbar oberhalb der Ortslage dem Kondbach zufließendes namenloses Nebengewässer über neu anzulegende Retentionsmulden geführt, um auch hier im Hochwasserfall entsprechende Abflussverzögerungen und Retentionswirkungen zu erwirken.

Die nach § 7 Absatz 2, Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Einzelfalles hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Diese Bekanntgabe erfolgt aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde